

III. Anlage zum Thema wesentlicher umweltbezogener Stellungnahmen

Hier: Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher
Belange aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Kreis Coesfeld mit Schreiben vom 27.03.2018:

**75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg im Bereich
„Lüdinghauser Straße/ Sandstraße“**

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB

Sehr geehrter Herr Wolf,

zum o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Planungsanlass der vorliegenden 75. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die planungsrechtliche Neuordnung des Einzelhandelsschwerpunktes im Ortskern Ascheberg. Parallel befindet sich entsprechend der Bebauungsplan,, Ortskern West — Neu“ im Änderungsverfahren.

Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation wurde durch das Büro Uppenkamp + Partner eine lärmtechnische Prognose (Gutachten Nr. 05 1023 16-1 vom 23.02.2018) erstellt. Diese Berechnung weist die Sicherstellung des Immissionsschutzes unter Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen aus.

Aus den Belangen des **Immissionsschutzes** ist eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit der vorliegenden Planentwürfe erkennbar. Die genaue Sicherstellung des Immissionsschutzes wird im Wege der durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu regeln sein.

Seitens der **Brandschutzdienststelle** und seitens der Abteilung **Bauordnung** bestehen keine Bedenken.

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 21.03.2018

**75. Änderung des FNP der Gemeinde Ascheberg im Bereich „Lüdinghauser
Straße/Sandstraße“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.§ 4
(1)BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Ascheberg 8“ und „Ascheberg 11“, beide im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen Nord“, sowie über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“.

Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die Mobil Erdgas- Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg. Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die RWTH- Aachen in Aachen.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Nach den mir derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist kein Abbau von Steinkohle innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.

Allerdings sind im Umfeld der Planmaßnahme Strontianitlagerstätten dokumentiert. Zeichnerische Unterlagen liegen über evtl. umgegangenen Bergbau hier nicht vor. Daher kann über die genaue Lage und den Umfang hier keine Aussage getroffen werden. Möglicherweise kann der Geologische Dienst NRW, NRW-Landesbetrieb, De-Greif-Straße 195 in 47803 Krefeld zu den Lagerstättenverhältnissen im Umfeld des Planvorhabens Auskunft erteilen.

Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem o.g. Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenen Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch

die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen - Außenstelle
Münster mit Schreiben vom 15.03.2018**

**4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 Ortskern West — Neu"
75. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wolf,

es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planungen. Bei Bodeneingriffen muss jedoch damit gerechnet werden, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campan) angetroffen werden. Aus diesem Grund bittet unser Referat Paläontologie um Berücksichtigung folgender Hinweise:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.